

Änderungen bei der Mehrwertsteuer per 1.1.2010

Thomas Friedli

Dipl. Treuhandexperte

Dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling
Partner

UTA Treuhand AG Baden

Übersicht

- Einleitung
- Neuerungen / Massnahmen
- Zusammenfassung
- Fragen

Einleitung

- Neues Mehrwertsteuergesetz nMWSTG
- Beschluss Parlament vom 12. Juni 2009
- Inkrafttreten per 1. Januar 2010
- Wichtige Neuerungen als Übersicht

Auflistung der wesentlichen Änderungen

Steuerpflicht

- Höhe des Umsatzes spielt keine Rolle mehr, generelle Steuerpflicht
- Unternehmen mit Sitz im Ausland sind grundsätzlich von der Steuer befreit
 - Ausnahme Telekommunikations- und elektronische Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger in der CH

Befreiung von der Steuerpflicht

- Bis Umsatz CHF 100'000
- Bis Umsatz CHF 150'000
 - nicht gewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sport- und Kulturvereine sowie gemeinnützige Institutionen
- Verzicht auf Befreiung muss beantragt werden
- Befreiung muss mindestens 1 Jahr gelten
- ESTV kann Sicherheitsleistung verlangen

Massnahmen

- Prüfen, ob Befreiung sinnvoll wäre
- Gesuch bis 31.1.2010
- Verzicht auf Gesuch → weiter pflichtig
- Eigenverbrauchsbesteuerung

Steuerpflicht Gemeinwesen

- Befreiung möglich, wenn
 - Steuerbare Leistungen der Dienststelle an Nichtgemeinwesen nicht über CHF 25'000
 - und steuerbare Leistungen an Nichtgemeinwesen und andere Gemeinwesen nicht über CHF 100'000
- Leistungen zwischen Dienststellen werden nicht mehr zum massgebenden Umsatz gerechnet.

Massnahmen

- Einzelfallprüfung

Ende der Steuerpflicht

- Steuerpflicht endet nicht mit Unterschreitung der Mindestumsatzgrenze
- Gesuch ist notwendig

Massnahmen

- Einzelfallprüfung
- Einlageentsteuerung und Nutzungsänderung beachten

Steuerperiode

- Kalenderjahr
- Antrag → Geschäftsjahr

Option

- Kein Gesuch mehr notwendig → Ausweis der Steuer genügt
- Für die Vermietung und Verkauf von Büro- und Gewerberäumlichkeiten an nicht steuerpflichtige Mieter kann optiert werden

Ort der Dienstleistung

- Grundsätzlich Empfängerortsprinzip
 - Gastgewerbliche Leistungen → Ort, wo Leistung tatsächlich erbracht wird (bisher Erbringerort)
 - Beherbergung → Ort des Grundstückes, auf dem die Leistung erbracht wird (bisher Erbringerort)
 - Güterbeförderungsleistungen und Nebentätigkeiten des Transportgewerbes → Empfängerort (bisher Tätigkeitsort)
 - Entsorgungsdienstleistungen → Empfängerort (bisher Erbringerort)
 - Architektur- und Ingenieurleistungen (nicht auf Grundstück bezogen) → Empfängerort (bisher Erbringerort)

Fiktiver Vorsteuerabzug

- Vorsteuerabzug auf gebrauchte, individualisierbare Gegenstände, welche zum Verkauf oder zur Vermietung **im Inland** bestimmt sind, ist auch ohne formellen Beleg möglich
 - Fahrzeuge
 - Antiquitäten
 - Maschinen
 - usw.

Massnahmen

- Margenbesteuerung fällt weg
- Entsteuerung des Occasionsbestandes im 1. Quartal 2010
- Umstellung der EDV
- Fakturierung der Verkäufe mit MWST (inkl. entsprechendem Steuervermerk)
- Informationen Branchenverbände beachten

Baugewerblicher EV

- Eigenverbrauch an Bauwerken, welche vermietet oder verpachtet werden (ohne Option), ist nicht mehr abzurechnen
- Neu Vorsteuerabzugskürzung auf Material und den benützten Infrastrukturen
- Leistungen an privater Liegenschaft des Einzelfirma-Inhabers, kein Vorsteuerabzug mehr

Massnahmen

- Einzelfallprüfung
- Allenfalls Gesellschaften abmelden
- Erstellung über einfache Gesellschaften vermeiden
- Leistungen an Dritte (wenn auch selbst beteiligt) sind weiterhin abzurechnen

Nutzungsänderung / EV

- Bemessungsgrundlage ändert (nur noch auf Material und Infrastruktur, nicht mehr Anlagekosten)
- Kein Eigenverbrauch mehr, wenn nachweislich kein Vorsteuerabzug vorgenommen wurde

Massnahmen

- Bei Entnahmen und Nutzungsänderungen prüfen, ob Vorsteuer geltend gemacht wurde

Verpflegungsautomaten

- Verkauf von Nahrungsmittel aus Verpflegungsautomaten sind neu zum reduzierten Satz steuerbar

Rechnungsstellung

- Formelle Anforderungen müssen erfüllt sein
 - Leistungserbringer
 - Leistungsempfänger
 - Datum oder Zeitraum der Leistung
 - Art der Leistung
 - Entgelt
 - Steuersatz und Steuerbetrag resp. Vermerk inkl. Steuer mit Satzangabe

Unrichtiger Steuerausweis

- Die ausgewiesene Steuer ist geschuldet.
- Kann nachgewiesen werden, dass dem Bund kein Steuerausfall entstanden ist, muss die Steuer nicht bezahlt werden.

Vorsteuerabzug

- Die ausgewiesene MWST kann bei einem steuerpflichtigen Leistungsempfänger immer als Vorsteuer geltend gemacht werden.
- Nachweis der Zahlung notwendig

VST Verpflegung und Getränke

- Die Vorsteuern auf Verpflegung und Getränke können neu zu 100% geltend gemacht werden.

→ Geschäftlich begründet

Ausfuhrnachweis

- Formulierung ist nicht mehr im Gesetz

→ Möglichst bisherige Nachweise beibehalten.

Meldeverfahren

- Meldeverfahren ab CHF 10'000 MWST
oder
- Veräusserung an eng verbundene Person

- Meldungen sind im Rahmen der
ordentlichen Abrechnung vorzunehmen

Korrekturen von Mängeln

- Korrekturen können innert 6 Monaten
nach Abschlussdatum in der ordentlichen
Abrechnung vorgenommen werden
- Später **muss** Korrekturabrechnung
eingereicht werden (Verzugszins)

Kontrolle

- Eine MWST-Kontrolle kann beantragt werden → Gesuch
- Die Kontrolle ist durch die ESTV innert 2 Jahren durchzuführen
- Abschluss mit einer Einschätzungsmitteilung → Rechtskraft

Saldosteuersatz

- Bis CHF 5 Mio. Umsatz und CHF 100'000 Steuerzahllast möglich
- Neue Saldosteuersätze
- Wechselmöglichkeit bereits nach einem Jahr möglich → nachher 3 Jahre effektiv
- Pauschalsteuersätze für Gemeinwesen werden in der Ausführungsverordnung zum Gesetz geregelt

Massnahmen

- Prüfen, ob Saldosteuersatzmethode sinnvoll wäre
- Gesuch um Wechsel bis Ende März 2010

Neue Formulare

- Ab 1.1.2010 neue Formulare

Abrechnungsperiode:
Einnahmestunden und Zahlungsfrist:
Valuta (Verzugsstichtag):
MWST-Nr.:
Ref-Nr.:

I. UMSATZ (siehe Artikel beachten sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.06.2009)

Ziffer	Umsatz CHF	Umsatz CHF
200		
205		
210		
215		
220		
225		
230		
235		
240		
245		
250		
255		
260		
265		
270		
275		
280		
285		
290		
295		
300		

II. STEUERRECHNUNG

Leistungen zum Normaltarif	300	Leistungen CHF grüner Satz	Steuer CHF / Rp. grüner Satz	7,6%
Leistungen zum reduzierten Satz	310			2,6%
Leistungen zum Befreiungssatz	340			5,6%
Bezugsteuer	380			
Total geschuldete Steuer (Ziff. 300 bis 340)	400	Steuer CHF / Rp.		399
Vorteile auf Investitionen und Dienstleistungsaufwand	405			
Einkommensteuer (Art. 32, siehe detaillierte Erläuterung beiliegen)	410			
Vorteile aus anderen Quellen (Art. 30), Eigenverbrauch (Art. 31)	415			
Vorteile aus anderen Quellen (Art. 31), Eigenverbrauch (Art. 30)	420			
An die Eidg. Steuerverwaltung zu bezahlender Betrag	500			
Guthaben der steuerpflichtigen Person	510			

III. ANDERE MITTELLOSSE (Art. 18 Abs. 2)

Solventen, Kuratien u.A., Entlohnungs- und Wasserentgelte (Bst. a-c)	600			
Spenden, Dividenden, Schadenersatz usw. (Bst. d-e)	610			

Diese Unterzeichnende bestätigt die Richtigkeit obestellter Angaben:
Datum: _____

Teufin Rechtsanwältin Ursula Schmitt

Abrechnungsperiode:
Einnahmestunden und Zahlungsfrist:
Valuta (Verzugsstichtag):
MWST-Nr.:
Ref-Nr.:

I. UMSATZ (siehe Artikel beachten sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.06.2009)

Ziffer	Umsatz CHF	Umsatz CHF
200		
205		
210		
215		
220		
225		
230		
235		
240		
245		
250		
255		
260		
265		
270		
275		
280		
285		
290		
295		
300		

II. STEUERRECHNUNG

Leistungen (1. Satz)	320	Leistungen CHF grüner Satz	Steuer CHF / Rp. grüner Satz	
Leistungen (2. Satz)	330			
Bezugsteuer	380			
Total geschuldete Steuer (Ziff. 320 bis 340)	470	Steuer CHF / Rp.		399
Steuerverrechnung gemäss Formular Nr. 1050	471			
Steuerverrechnung gemäss Formular Nr. 1055	472			
An die Eidg. Steuerverwaltung zu bezahlender Betrag	500			
Guthaben der steuerpflichtigen Person	510			

III. ANDERE MITTELLOSSE (Art. 18 Abs. 2)

Solventen, Kuratien u.A., Entlohnungs- und Wasserentgelte (Bst. a-c)	600			
Spenden, Dividenden, Schadenersatz usw. (Bst. d-e)	610			

Diese Unterzeichnende bestätigt die Richtigkeit obestellter Angaben:
Datum: _____

Teufin Rechtsanwältin Ursula Schmitt

Massnahmen

- Vorbereitung der EDV
 - Neuprogrammierung Formulare
 - Neue SteuerCodes

Neue Steuersätze

- Volksabstimmung vom 27. Sept. 2009

Neue Steuersätze ab 1.1.2011 (nicht 2010)

- Normalsatz: 8.0%
- Reduzierter Satz: 2.5%
- Beherbergung: 3.8%

Massnahmen

- Vorbereitung der EDV
 - Neue Steuercodes

Zusammenfassung

- Die Änderungen sind teilweise wesentlich
- Die Änderungen müssen umgesetzt werden
- Spezielle Sachverhalte müssen neu beurteilt werden
- Ausführungsbestimmungen beachten

→ **Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren!**

Fragen

